

Mundartliches

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 30. Januar 1880.

Nro. 5.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Mundartliches.

Bemerkungen zum «Glarner Schabzigerverkäufer» im diesjährigen Neujahrsbüchlein «Froh und Gut».

(Von einem Glarner.)

Das betreffende Stück ist eine mundartliche Dichtung. In welcher Mundart weiss vielleicht der Dichter allein. Weinländer, Zürcher und Glarner Dialekt sind bunt durcheinandergelochten. Der Grundton des Ganzen ist das o. Wer da wüsste, in welchem Schweizerkanton *Glornerland*, *Solzfoß* u. dgl. gesprochen wird, der wäre diesem geheimnissvollen Dialekt auf der Spur. Soll die Mischung der Dialekte zur Porträtirung des Schabzigerhändlers dienen? Hoffentlich nicht. Dieser gewöhnt sich zwar auf seinen Wanderungen einzelne fremde Ausdrücke und Schattirungen der Aussprache an; aber am Wesentlichen seiner Mundart vermag er nichts zu ändern, und die Grundzüge des vorliegenden Gedichtes sind nicht glarnerisch. Zudem hätte es keinen Zweck, der Jugend eine Mischung von Mundarten vorzuführen. Jedes einzelne Kind kennt meistens nur eine Mundart, mit einem Quodlibet von Mundarten schösse man daher weit über den jugendlichen Horizont hinweg.

Ich glaube aber, der Dichter wollte zur Vervollständigung des Bildes den Schabzigermann wirklich in seiner eigenen Mundart sprechen lassen. Eine gute Idee, aber eine schwere Aufgabe, die hier etwas oberflächlich gelöst worden ist. Warum die Sache so streng nehmen mit einer Arbeit für 10jährige Kinder? — Das ist keine Entschuldigung. Auch für die Jugend ist das Beste nur gerade gut genug. Jede unrichtige Darstellung erweckt ein falsches Bild; sie täuscht die Unwissenden und ärgert die Sachkundigen.

Als charakteristisches Merkmal der Glarner Mundart greift der Dichter die Aussprache des *a* heraus. Er veranschaulicht die glarnerische Aussprache durch das Zeichen *o*, das durch das ganze Gedicht hindurch jedes *a* ersetzt: *Glornerland*, *Solzfoß*, *worte*, *gong* u. s. w. Nun ist aber nicht zu übersehen, dass unsere Jugend nur ein *o* kennt, das geschlossene; sie liest *Ofen* und *offen* mit derselben Mundstellung. Mit diesem Laut lese man das Stück durch. Gibt's eine Idee von der Glarner Mundart? Nein; es ist eine blosse Entstellung, eine nichtssagende Karrikatur.

Aber auch in dem Falle, wo das Gedicht mit der richtigen Klangfarbe des *a* vorgetragen wird, erzeugt es den gewünschten Eindruck noch lange nicht. Die Aussprache des *a* ist nämlich nicht das hervorstechendste Merkmal der Glarner Mundart. Während das Appenzeller, St. Galler, Thurgauer und Schaffhauser *a* in der Vokalreihe nach *e* hinneigt, liegt mit dem Glarner auch das Zürcher *a* auf

der Seite des *o*; d. h. nur einem ostschweizerischen Dialekt gegenüber hätte die glarnerische Färbung des *a* Werth; für Zürich bringt sie nicht die Wirkung eines Hauptmerkmals hervor.

Die Glarner Mundart kennzeichnet sich der zürcherischen gegenüber weit besser durch andere Merkmale, von denen einige hier folgen mögen:

1. Gewisse stammauslautende mhd. Längen haben in der Glarner Mundart der Diphthongirung widerstanden.

a)	Mhd. <i>ī</i>	=	Gl. <i>ī</i>	=	Zürch. <i>ei</i>
	snien		schnī-e		schnei-e
	schrīen		schrī-e		schrei-e
	blī		blī		blei
	vri		frī		frei
	drī		drī		drei
	—		khī-e		ghei-e
	—		tiranī		tiranei
b)	Mhd. <i>ū, ūw</i>	=	Gl. <i>ū</i>	=	Zürch. <i>au</i>
	būwen		bū-e		bau-e
	trūwen		trū-e		trau-e
	sū		(ver)sū-e		sau
	—		schnūz		schnauz
c)	Mhd. <i>iu, iuw</i>	=	Gl. <i>iu</i>	=	Zürch. <i>öü</i>
	gebiuwe		gibū		giböü
	siuwe		sū		söü
	niuwe		nū		nöü
	triuwe		trū		tröü
	iuwer		üere		öüere
	iu		üch		öü
	riuwe		rū-e		röüe
	—		chū-e		chöüe

2. Der Schwund eines *n* vor Spiranten verursacht im Zürcher Dialekt Diphthongirung, in der Gl. Mundart nicht.

Nhd. fünf	Z. föuf	Gl. fuf
uns	öüs	üs
fenster	feister	pfister
zins	zeis	zīs
(winseln)	weiss-e	wiss-e

3. Die auslautende Konsonanz des bestimmten Artikels wird in der Gl. Mundart nicht abgeworfen:

Gl. <i>der mā</i>	Zürch. <i>de mā</i>
<i>der buob</i>	<i>de buob</i>

4. Im Possessivpronomen und unbestimmten Artikel wirft die Gl. Mundart das auslautende *n* ab:

Gl. <i>e mā, mi hund</i>	Zürch. <i>en mā, min hund.</i>
--------------------------	--------------------------------

5. Die Gl. Mundart hat nur eine Form (zwī) für das männliche und weibliche Geschlecht des Zahlwortes zwei: Gl. *zwi stiere, zwi chüe* Zürich. *zwe stiere, zwo chüe*

Solche Merkmale, von denen oft ein einziges als Kriterium entscheidend ist, hat der Dichter vom «Glarner

Schabzigerverkäufer» durchaus nicht berücksichtigt. Er schreibt: *de Ziger, en Ziger, min Ziger, feuf, drei, e Solzfoss, zletschte u. a., alles mögliche, nur wenig glarnerisches.* Mit dem Maassstab der Glarner Mundart in der Hand müssten in diesem Gedichtchen wenigstens 45 Fehler angedrungen werden.

Gerade wie es niemand einfällt, in einer fremden Sprache zu schreiben, ohne sie gründlich zu kennen, soll man auch nicht in einem fremden Dialekt schreiben, den man nicht wie eine fremde Sprache studirt hat. Schon eine schöne Anzahl von Mundarten besitzen ihre Grammatik und ihr Wörterbuch; aber wie viele sind phonetisch so gründlich studirt und behandelt worden, dass bis in alle Feinheiten hinein die richtige Aussprache erlernt werden könnte? Vielleicht eine einzige. Oder welches zweite Werk liesse sich neben das von Dr. Winteler stellen über «die Kerenzer Mundart des Kantons Glarus»?

Also gerade die Mundart des Schabzigermannes könnte genauer gekannt sein, als irgend eine andere. Die Kerenzer Mundart darf nämlich für den ganzen Kanton als Repräsentant angesehen werden, da sie, von zwei unbedeutenden Punkten abgesehen, mit der Mundart des Hinterlandes vollständig und mit der des Mittel- und Unterlandes in allem Wesentlichen übereinstimmt.

Mit Freuden erfasse ich diese Gelegenheit, um meiner Bewunderung über Dr. Winteler's grossartiges Werk einmal öffentlich Luft zu machen. Ich halte es für ein Muster einer Arbeit auf dem Gebiete der Dialektforschung. Es zeugt von der wahrsten linguistischen Auffassung, von der grössten Wissenschaftlichkeit der Behandlung, von der bewunderungswürdigsten Genauigkeit im Erfassen und Darstellen der mundartlichen Klangverhältnisse, besonders im heikelsten Theile, den sogen. Sandhi-Erscheinungen oder Lautkombinationen, z. B. *er kommt viel (oft) = er chump fl.* — Ich bediene mich wissentlich der Superlative, hauptsächlich, um mir nicht den Anschein zu geben, als verstünde ich es und wollte ich ein solches Werk beurtheilen wie ein Fachgelehrter. Dieser lässt sich nicht so weit hinreissen; er drückt sein Urtheil ruhig im Positiv aus. Die obigen Attribute sind lauter Superlative der Bewunderung und wollen als solche bescheidener sein als der Positiv des absoluten Urtheils.

Ueber den Anschauungsunterricht.

(Aus den Artikeln „Die aargauische Volksschule“ von Kistler, Lehrer in Oftringen, im Aarg. Schulblatt.)

Kaum tritt das Kind in die Schule, so wird mit demselben unter dem Titel «Anschauungsunterricht» Allergeweltswisheit, d. h. nichts getrieben. Es, dessen Gesichtskreis ein noch so enger ist, muss sich gleich von vorn an nicht nur mit Lauten, Buchstaben und Zahlen beschäftigen: es muss sofort hinauf in die Sterne gucken und hinein in die Erde; es muss sofort alle möglichen und unmöglichen Dinge der verschiedensten Art zerpfücken, zergliedern und zerrupfen, angeblich um denken und sprechen zu lernen, in der That aber, um systematisch zu einem zerstreuten, verflachten, blasirten, altklugen Geschöpf abgerichtet und breit gequetscht zu werden. Wie viele kostbare Stunden werden todtgeschlagen mit Anschauungsübungen an Gegenständen, die das Kind im Verlauf des übrigen Unterrichts ohne solchen Spezialaufwand kennen und beschreiben lernt! An Denkkraft und Sprachvermögen soll es ausgiebig gewinnen beim Lesen, Schreiben und Rechnen. Wenn das Lesen auf das Verständniss ausgeht, wenn beim Schreiben nicht blos Auge und Hand betheilig sind, wenn beim Rechnen möglichst Grössen, die im Gesichtskreis der Kinder liegen, herbeigezogen werden: wenn dermassen jeder Unterricht anschaulich ertheilt

wird, — so bedarf es keines besondern Anschauungsunterrichts weiter.

Thesen zur Lesebuchfrage.

(Sächsischer Schulzeitung.)

1. Der Zweck des Lesebuches ist ein vierfacher:
 - a) Als Lesebuch führe es die Schüler unter Anwendung der von der Methodik aufgestellten Lehrgesetze zu einem sichern fertigen Lesen.
 - b) Als Sprachbuch vermittele es die Gedanken- und Gesinnungsbildung, pflanze die Sprache in Ohr und Mund der Schüler und diene dem Abschreib- und Nachschreibunterricht, der Styl- und Aufsatzlehre und der grammatischen Spracherfassung.
 - c) Als Hilfsbuch unterstütze es den Unterricht in den realen Fächern, ohne indess vollen Ersatz für einen Leitfaden bieten zu wollen.
 - d) Als Volksbuch lege es in einfachen Zügen ein Bild der Volkspoesie, ja des gesammten Volkscharakters dar.
2. Die Auswahl der Lesestücke hat darauf zu achten, dass sie auf dem Fundamente der Wahrheit und sittlichen Reinheit ruhen, zur Jugendbildung geeignet und fassbar, in der sprachlichen Form vollendet sind.
3. Die Anordnung des Lesestoffes hat, den einzelnen Schulen und Klassen angemessen, anfänglich dem Anschauungsunterrichte, später den einzelnen Lehrfächern, sodann vorzugsweise der Literatur zu folgen.
4. Die äussere Ausstattung berücksichtige die Vorzüglichkeit betreffend Papier, Druck, Orthographie, Interpunktion, Bilder und Einband.
5. Auflagen, die einander schnell folgen, sollen keine wesentlichen Aenderungen eingehen. Ein Turnus von fünf Jahren bilde die kürzeste Frist für wichtigere Umgestaltungen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 21. Januar.)

Nachfolgende Primarlehrer werden auf eingereichtes Gesuch hin unter Gewährung eines jährlichen Ruhegehaltes auf Schluss des laufenden Schuljahres in den Ruhestand versetzt;

Hr. R. Schoch, Lehrer an der Primarschule Zürich, geb. 1820, mit 42 Dienstjahren.

„ H. Kramer, Lehrer in Gräslikon, geb. 1814, mit 47 Dienstjahren.

Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer ist auf die Woche vom 15.—20. März, diejenige für Primarlehrer auf die Woche vom 5.—10. April festgesetzt.

Es wird Herrn Dr. J. Bächtold, Lehrer am Lehrerinnenseminar in Zürich, die Venia legendi an der philosophischen Fakultät der Hochschule ertheilt.

Die Weisung zum Gesetzesentwurf betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern an den Kantonsrath enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Lehramtsschule, soweit dieselbe bisher als besonderes Institut an der Hochschule bestanden hat, wird durch die Gesetzesvorlage als aufgehoben erklärt und die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer der philosophischen Fakultät der Hochschule zugewiesen. Hierbei hätte es die Meinung, dass die Auswahl der Vorlesungen den künftigen Sekundarlehrern in ähnlicher Weise freigestellt wäre, wie dies bei den Studirenden aller Fakultäten der Fall ist und dass im Weiteren vom Erziehungsrath die ergänzenden beruflichen Kurse ebenfalls in dieser Weise besonders eingerichtet würden. Diese organische Einreihung der bisherigen Lehramtsschule in die Hochschule stützt sich auf die bereits bestehende gesetzliche Bestimmung, dass ein befriedigendes Abgangszeugniss vom zürcherischen Lehrerseminar als Ausweis für die Immatrikulation an der Hochschule gelten soll und auf die Erwägung, dass den schon in gereifterem Alter an der Hochschule eintretenden Lehrern, welche bereits schon im praktischen Schuldienst gestanden